

014 K 037/23



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 09.12.2025, 9.30 Uhr
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3

das im von Teileigentumsgrundbuch von Langenberg Blatt 2469 eingetragene
Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

149/13939 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Langenberg, Flur 8, Flurstück 59, Gebäude und Freifläche, In
der Kuhle 4, Vossnacker Str., 978 qm
Gemarkung Langenberg, Flur 8, Flurstück 109, Gebäude und Freifläche, In
der Kuhle 2, Vossnacker Str. 1271 qm
Gemarkung Langenberg, Flur 8, Flurstück 107, Gebäude und Freifläche, In
der Kuhle, Vossnacker Str. , 76 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan mit
Nr. 19 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Garage in Velbert-Langenberg. In der Kuhle 4. Nutzfläche
16,73 qm. Baujahr 1973.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 10.975,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 22.07.2025